

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 47 -

Nr. 6

Dingolfing, 27. Februar

2008

Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Dingolfing-Landau

Sparkasse Niederbayern-Mitte;
Kraftloserklärung einer Sparurkunde

32 – 852/1/2

Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Dingolfing-Landau

Taxitarifordnung

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.d.F.d.Bek. vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690) i.V.m. § 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenbeförderungsgesetzes (AVBefG, BayRS 922-2-W) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Dingolfing-Landau und dem Pflichtfahrbereich im Landkreis Dingolfing-Landau (§ 47 Abs. 4 PBefG).
2. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Dingolfing-Landau.
3. Die jeweilige Betriebssitzgemeinde (Ort der geschäftlichen Niederlassung in den Grenzen der verkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.

§ 2

Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus:

- a) dem Grundpreis von 2,50 EUR
- b) dem Kilometerpreis nach Abs. 2
- c) dem Wartezeitpreis nach Abs. 3
- d) den Zuschlägen nach Abs. 4

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 EUR berechnet.

2. Kilometerpreis

Anfahrt in Zone I	frei
Anfahrt zu Taxistandplätzen in der Betriebsitz- gemeinde, die nicht in der Zone I liegen	frei
Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze I, Tarifstufe II	
1 km bis 3 km (0,20 EUR je 125 m)	1,60 EUR
ab Beginn 4. km (0,20 EUR je 148 m)	1,35 EUR
Zielfahrt in Zone I und Zone II, Tarifstufe II	
1 km bis 3 km (0,20 EUR je 125 m)	1,60 EUR
ab Beginn 4. km (0,20 EUR je 148 m)	1,35 EUR
Zielfahrten aus der Zone II in Richtung Zone I sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone II zu Zielen in der Zone I	
in Zone II, Tarifstufe I	frei
in Zone I, Tarifstufe II	
1 km bis 3 km (0,20 EUR je 125 m)	1,60 EUR
ab Beginn 4. km (0,20 EUR je 148 m)	1,35 EUR
Rückfahrten aus der Zone II ab Verlassen der Anfahrtsstrecke in der Zone II, Tarifstufe II	
1 km bis 3 km (0,20 EUR je 125 m)	1,60 EUR
ab Beginn 4. km (0,20 EUR je 148 m)	1,35 EUR

3. Zeitpreis

Der Zeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages sowie bei Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit 21,00 EUR je Stunde (0,20 EUR je 34,2 sec.). Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen in Tarifstufe I 13,1 km/h und in Tarifstufe II 15,6 km/h.

4. Zuschläge

a) Gepäck und Tiere

üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes
Gepäck je Stück, jedes frei transportierte Tier,
jeder Käfig oder Transportbehälter 0,30 EUR

üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes
Handgepäck sowie Rollstühle frei

Blindenhund frei

b) bei Ausführung von Fahraufträgen in den
Nachtstunden (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 1,50 EUR
(automatische Umschaltung)

Der Gesamtbetrag der Zuschläge pro Fahrt darf insgesamt 5,00 EUR
nicht übersteigen.

5. Mindestfahrpreis

Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten
Schalteinheit 2,70 EUR

6. Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

7. Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

8. Wird in der anfahrtsfreien Zone ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten zu entrichten.

§ 3

Begriffsbestimmung

1. Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
2. Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
3. Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

1. Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- und Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung der Behörde zulässig.
2. Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren.

Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

3. Für Nebenleistungen kann zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

1. Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
2. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe zu berechnen.

3. Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,35 EUR pro Minute zu berechnen.
4. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

1. Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
2. Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 EUR wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
3. Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist diese unter Angabe der Fahrstrecke, der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsadresse, unter Beachtung aller steuerrechtlichen Vorschriften, auszustellen.

§ 7

Beförderungspflicht

1. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
2. Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
3. Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für die ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8

Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigungen des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 EUR geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für den Landkreis Dingolfing-Landau vom 08. August 1990 (Amtsblatt für den Landkreis Dingolfing-Landau, Nr. 29 vom 08. August 1990) i.d.F der Änderungs-Verordnung vom 18.10.2000 außer Kraft.

Dingolfing, 19.02.2008
Landratsamt Dingolfing-Landau
gez.
Heinrich Trapp
Landrat

Nr. 6

Dingolfing, 27. Februar

2008

Sparkasse Niederbayern-Mitte;
Kraftloserklärung einer Sparurkunde

B e k a n n t m a c h u n g :

Durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Niederbayern-Mitte vom 20.02.2008 wird nachstehende Sparurkunde gemäß Art. 39 AGBGB für **kraftlos** erklärt.

Sparkassenbuch Nr.: 102948411

Landau, 20.02.2008
Sparkasse Niederbayern-Mitte
Gebietshauptstelle Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat